



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt			
Ggf. Standort	Darmstadt			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Nonprofit Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit Management			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2003/2004 (01.10.2003)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 pro Wintersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	10 - 15 pro Wintersemester (insgesamt 68 Studierende im Zeitraum von WS 2012/2013 bis WS 2019/2020)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	0 - 8 pro Semester (insgesamt 19 Absolventinnen bzw. Absolventen im Zeitraum von 2014 bis 2019)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 11.04.2003 (AHPGS) Nr. 1: 11.10.2007 (AHPGS) Nr. 2: 16.05.2013 (AHPGS)

Verantwortliche Agentur	AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	20.08.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1971 gegründete Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen. Ergänzend zum Standort in Darmstadt wurde Jahr 1996 ein zweiter Campus in Schwalmstadt-Treysa gegründet. Die EHD bietet Studierenden grundständige und weiterbildende akademische Qualifikationen für verschiedene Berufe im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen (SAGE) und Diakonischen Dienst auf Bachelor- und Masterniveau an. Darüber hinaus unterhält sie mit der „School of Professional Studies“ neben Weiterbildungsstudiengängen ein Kurssystem zur Unterstützung der beruflichen sowie mit dem Promotionsunterstützungsprogramm ein Angebot für weitergehende wissenschaftliche Qualifikation.

Als Hochschule angewandter Wissenschaften ist der EHD eine enge Verzahnung von Theorie-Praxis-Bezügen ein zentraler Aspekt der Lehre. In den Curricula ist die Einbindung von Berufspraxis als zweitem Lern- und Bildungsort im Studium verankert. Die Studierenden profitieren dabei von der Vernetzung mit Einrichtungen im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen, in Kirche, Diakonie und Gesellschaft. Die Hochschule ist einer Kultur des Sozialen verpflichtet, die in Studium, Lehre und Forschung die Prinzipien einer dialogischen Didaktik und eines partizipativen Lernens umfasst und unter dem Leitmotto „Bewusstsein schaffen, Teilhabe ermöglichen“ steht.

Das Studienangebot der EHD ist in drei Fachbereiche gegliedert, an denen zusammen 13 Studiengänge angeboten werden. Die drei Fachbereiche sind der Fachbereich „Sozialarbeit/ Sozialpädagogik“ (drei Bachelor- und zwei konsekutive Masterstudiengänge), der Fachbereich „Pfleger- und Gesundheitswissenschaften“ (ein Bachelor- und ein konsekutiver Masterstudiengang) und der Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung – School of Professional Studies“ (fünf weiterbildende Masterstudiengänge und ein Zertifikatskurs). Die den jeweiligen Fachbereichen zugeordneten Studiengänge sind im Selbstbericht gelistet.

Aktuell (Stand: Sommersemester 2018) sind insgesamt 1.557 Studierende in den drei Fachbereichen eingeschrieben. Das Lehrpersonal der EHD umfasst 42,75 VZ Professorinnen und Professoren sowie sechs VZ wissenschaftlich Mitarbeitende.

Der zu akkreditierende weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management“ ist dem Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung – School of Professional Studies“ zugeordnet. Aktuell sind etwa 126 Studierende in die Studiengänge dieses Fachbereichs eingeschrieben. Laut Selbstbericht sind dem Fachbereich aktuell sechs Professorinnen- bzw. Professorenstellen (alle VZ) zugeordnet, von denen aktuell fünf berufen sind. Eine zweite, dem zu akkreditierenden Studiengang zugeordnete Professur wird übergangsweise durch eine habilitierte wissenschaftli-

che Mitarbeiterin (Vertretungsprofessorin ab 09/2019) bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten.

In dem hier zur Akkreditierung vorliegenden weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit Management“ werden insgesamt 120 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist laut Studien- und Prüfungsordnung § 4 Abs. 4 als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitend angelegtes Teilzeitstudium konzipiert (eine Verlängerung über acht Semester hinaus bedarf der Genehmigung durch die Leitung des Prüfungsamtes). Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 616 Stunden Präsenzstudium (17,1 %), 2.750 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit mit Blended Learning bzw. E-Learning-Anteilen (76,3 %). Hinzu kommt ein verpflichtendes Praktikum bzw. Praxisprojekt im Umfang von 234 Stunden (6,5 %). Pro Semester werden zwischen 21 und 26 CP vergeben. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das weiterbildende Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit Management“ abgeschlossen.

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung kann zum weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit Management“ zugelassen werden, wer a. die Voraussetzungen der Einschreibsatzung für Aufbaustudiengänge der Evangelischen Hochschule Darmstadt erfüllt, b. ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat, c. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss ausgeübt hat (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss), d. eine leitende oder koordinierende Position oder eine stellvertretende leitende Position in einer Organisation inne hat oder sich für eine leitende, oder koordinierende Position qualifizieren will, sowie innerhalb einer Organisation Prozesse verantwortlich gestaltet, e. berufstätig im Umfang von mindestens 30 % - 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld ist und ihre/seine Absicht erklärt, weiterhin berufstätig zu sein oder eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zehn Stunden aus familiären und / oder biographischen und / oder migrationsbezogenen Gründen nachweist. Aufgrund des Bedarfs an wissenschaftlich fundierter Ausbildung bei erfahrenen Führungskräften ohne ersten Hochschulabschluss hat der Fachbereichsrat 2018 beschlossen, von der nach § 16 (2) Hessisches Hochschulgesetz vorgesehenen Regelung des Zugangs zu einem Masterstudium ohne ersten akademischen Hochschulabschluss durch eine Eignungsprüfung Gebrauch zu machen. Somit kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses außerdem zugelassen werden, wer gemäß § 2a der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Eignungsprüfung nachweisen kann. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Studiengang wurde erstmals im Wintersemester 2003/2004 angeboten. Es werden Studienge-

bühren in Höhe von derzeit 9.900,- Euro, zuzüglich Immatrikulations- und Prüfungsgebühren sowie AStA-Beiträgen, erhoben.

Der anwendungsorientierte, generalistisch angelegte, interdisziplinär ausgerichtete weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management“ bereitet angehende und erfahrene Führungskräfte auf die Leitung von Nonprofit-Organisationen, vor allem in der Sozialwirtschaft vor. Der Studiengang verfolgt gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung primär das Ziel, „Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, Pädagoginnen/ Pädagogen, Soziologinnen/ Soziologen, Religionspädagoginnen/ Religionspädagogen, Theologinnen/ Theologen, Betriebswirtschaftlerinnen/ Betriebswirtschaftler, Psychologinnen/ Psychologen sowie Menschen mit Abschlüssen anderer einschlägiger Wissenschaftsdisziplinen für und in Leitungsfunktionen im Management von Nonprofit Organisationen zu qualifizieren“.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht der Gutachtenden unterliegt dem international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit Management“ ein überzeugendes Studienprogramm mit klarem Praxisbezug und relevanten Modulen, das den Studierenden (i.d.R. erfahrene Fach- und Führungskräfte aus sozialen Organisationen) Kenntnisse vermittelt, die sie befähigen nach dem Studium in nicht primär gewinnorientierten Organisationen (Nonprofit Organisationen) eine verantwortliche Leitungsfunktion zu übernehmen und Prozesse der Organisationsentwicklung zu initiieren und verantwortlich zu gestalten. Neben dem Erwerb fundierter wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenzen erwerben die Studierenden gleichzeitig eine hohe Kompetenz zur Selbstreflexion ihres Führungshandelns.

Mit dem Ziel, die Studierbarkeit des Studiengangs zu erhöhen, wurde der berufsbegleitend angelegte, fünfsemestrige Studiengang auf einen Präsenzanteil von ca. 77 Tagen beschränkt. Der Masterstudiengang ist inzwischen stärker als ein Blended Learning Studiengang erkennbar (auch durch die Corona-Pandemie mitbewirkt), der E-Learning-Anteile, Präsenzanteile und Selbstlernphasen gut miteinander verschränkt.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung jedoch auch Mängel festgestellt und fünf Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Auflagen erfüllt und die Mängel damit ausnahmslos behoben sind. Sie bestätigen das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	30
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtergruppe	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management“ ist als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert (eine Vollzeitvariante existiert nicht). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit liegt bei fünf Semestern. Pro Semester sind zwischen 21 CP und 26 CP vorgesehen. Der Workload für das Studium beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 616 Stunden Kontaktzeit bzw. Präsenzstudium (entspricht 77 Präsenztagen zu je 8 Stunden), 2.750 Stunden Selbstlernzeit und 234 Stunden für das verpflichtende Praktikum bzw. Praxisprojekt. Das Abschlussmodul besteht aus der Abschlussarbeit (Masterthesis) im Umfang von 18 CP und einem Masterkolloquium im Umfang von zwei Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management“ ist ein generalistisch angelegter und interdisziplinär ausgerichteter Managementstudiengang mit hoher Anwendungsorientierung, der angehende und erfahrene Führungskräfte aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen (wie z.B. Soziale Dienstleistungen, Gesundheit, Bildung, Erziehung und Kultur) auf die Leitung von Nonprofit Organisationen, vor allem in der Sozialwirtschaft, vorbereitet. Vermittelt werden bereichsspezifische fachwissenschaftliche Kompetenzen, methodisch gestützte Reflexionskompetenz und Führungskompetenz.

Im Studiengang ist im 20 CP umfassenden Modul 9 „Masterthesis“ das Verfassen einer Masterthesis mit einem Umfang von 18 CP vorgesehen, mit der die Studierenden die Kompetenz nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von max. 540 Stunden eine wissenschaftlich- oder praxis- oder berufsrelevante Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig zu entwickeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu verschriftlichen. Durch die Masterprüfung soll gemäß § 15 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung festgestellt werden, ob die Studierende bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich des Managements mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Abschlussmodul ist des Weiteren ein Kolloquium bzw. ein Begleitseminar zur Masterthesis im Umfang von insgesamt zwei CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit Management“ wird im Rahmen der pro Wintersemester zur Verfügung stehenden insgesamt 20 Studienplätze laut § 2 durch Entscheid des Zulassungsausschusses zugelassen, wer a. die Voraussetzungen der Einschreibesatzung für Aufbaustudiengänge der Evangelischen Hochschule Darmstadt erfüllt; b. ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat; c. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss ausgeübt hat (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss); d. eine leitende oder koordinierende Position oder eine stellvertretende leitende Position in einer Organisation inne hat oder sich für eine leitende, oder koordinierende Position qualifizieren will, sowie innerhalb einer Organisation Prozesse verantwortlich gestaltet; e. berufstätig im Umfang von mindestens 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld ist und ihre/seine Absicht erklärt, weiterhin berufstätig zu sein oder eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zehn Stunden aus familiären und / oder biographischen und / oder migrationsbezogenen Gründen nachweist. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. Die anteilige Berufstätigkeit während des Studiums gewährleistet laut Antragstellerin einen durchgehenden Theorie-Praxis-Bezug, d.h. die Module knüpfen an der konkreten Praxis und den Erfahrungen der Studierenden in und mit Organisationen an. Der Umfang der „tatsächlichen“ Berufstätigkeit wird laut Antragstellerin nur zum Studienbeginn ermittelt (siehe dazu AOF 6 [13.03.2020]).

Sind die Voraussetzungen in b. und c. nicht erfüllt, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses außerdem zugelassen werden, wer das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung nachweisen kann. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die a. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Nonprofit Management“ aufweist, nachweisen können oder b. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Nonprofit Management“ aufweisen, einbringen können oder c. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang „Nonprofit Management“ aufweist, einbringen können.

Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal zehn Seiten, der eine vierwöchige, zusammenhängende netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung vorausgeht, die erfolgreich absolviert worden sein muss. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber.

Die Eignungsprüfung wurde laut Antragstellerin erstmals im Herbst 2019 bis Januar 2020 durchgeführt. Dabei haben zwei Personen die Eignungsprüfung absolviert, wobei eine Person die Prüfung nicht bestanden hat. Die Person, die die Eignungsprüfung bestanden hat, plant ihre Bewerbung bis August 2020 einzureichen. Zum jetzigen Stand ist also bisher keine Person mit bestandener Eignungsprüfung zum Studiengang zugelassen. Der nächste Kurs zur Eignungsprüfung soll ab Mai 2020 stattfinden (siehe AOF 4 [27.02.2020]).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Nonprofit Management“ verleiht die Evangelische Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Master of Arts“ mit dem Zusatz „in der Fachrichtung Nonprofit Management“ (M.A.). Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Sollten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden (die Anrechnung von bis zu 60 CP ist gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung grundsätzlich möglich), wird dies individuell im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen sind ECTS-Punkte (Credit Points; CP) zugeordnet. Ein CP entspricht gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Der Studiengang umfasst insgesamt neun Module: alle Module sind als Pflichtmodule ausgewiesen. Vier Module sind studiengangsspezifische Module (die Module 1, 2, 8, 9), vier Module (die Module 3, 4, 5, 6) sind als polyvalentes Angebot gestaltet. Sie werden auch von Studierenden aus dem berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich“ besucht, einem Studienangebot, das auf den Erwerb von Kompetenzen zielt, die zur Gestaltung sozialer Veränderungs- und Innovationsprozesse in gesellschaftlichen, diakonischen und kirchlichen Organisationen befähigen. Alle Module werden jeweils innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Für die Module werden zwischen mindestens zehn CP und maximal 15 CP vergeben. Das Abschlussmodul ist auf 20 CP ausgelegt (zwei der 20 CP entfallen dabei auf das Kolloquium).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Studienhalbjahr, zur Modulart, zu den ECTS-Leistungspunkten, zum studentischen Arbeitsaufwand (Workload, Kontaktzeit, Selbststudium, Praxiszeit), zur Dauer und Häufigkeit, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Sprache, zu den Qualifikationszielen des Moduls (differenziert in Fachkompetenz – Wissen, Fachkompetenz – Fertigkeiten, Personale Kompetenz – Sozialkompetenz), zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen im Modul, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung) sowie zur Verwendbarkeit des Moduls. Auch der Name der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen wird in den Modulbeschreibungen genannt.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist gemäß § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Abschlussnote vorgesehen. Bei einer ausreichend guten Datenlage wird sie im „Diploma Supplement“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der berufsbegleitend angelegte, weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management“ ist ein Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium über fünf Semester organisiert ist. Insgesamt werden 120 CP gemäß dem European Credit Transfer System vergeben. Gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung entspricht ein CP insgesamt 30 Studienarbeitsstunden. „Hierin enthalten sind: Die Anwesenheit in Veranstaltungen, die regelmäßige Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrveranstaltungen, die Erarbeitung von Fernlehr- und E-Learning-Einheiten, die Supervisions- und Coachingzeiten für die Fallarbeit, die Praxis-Reflexion, die Praxisexkursion sowie die Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen“.

Im fünfsemestrigen Studium werden pro Semester zwischen 21 und 26 CP vergeben. Der studentische Arbeitsaufwand im Studiengang liegt bei insgesamt 3.600 Arbeitsstunden. Er gliedert sich in 616 Stunden Präsenzstudium und 2.984 Stunden Selbststudium (mit einem integrierten Praxisprojekt im Umfang von 234 Stunden).

Der Studiengang ist in neun Pflichtmodule untergliedert, die jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Die modulbezogenen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die im Modulhandbuch im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden. Gemäß Prüfungsplan finden pro Semester ein bis maximal zwei Prüfungen unterschiedlichen Typs statt. „Da die Prüfungstermine in der Regel zeitlich versetzt sind und unterschiedliche Anforderungen an das Zeitmanagement der Studierenden stellen, ermöglichen sie einerseits eine weitgehend überschneidungsfreie Vorbereitung sowie andererseits eine erhebliche Flexibilität. Diese wird auch dadurch erhöht, dass die Module und Prüfungsleistungen nicht aufeinander aufbauen und so 'Prüfungsketten' vermieden werden. Die Prüfungsleistungen werden jährlich angeboten, sodass sie (mit Ausnahme des vierten Semesters) nachgeholt werden können, ohne dass es zu Verzögerungen im Studienverlauf kommt. Durch die überschneidungsfreie Planung der Lehrveranstaltungen aller Semester können ebenso Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden müssen (z.B. Module 1 und 8), im Folgejahr ohne Terminkollisionen mit anderen Präsenzblöcken abgeleistet werden“, so die Ausführungen zu den Prüfungen im Selbstbericht. Alle Prüfungen des Studiengangs können gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden (Ausnahme: Masterthesis; sie kann einmal wiederholt werden).

Im 20 CP umfassenden Abschlussmodul 9 („Masterthesis“) ist das Verfassen einer Masterthesis mit einem Umfang von 18 CP vorgesehen. Damit weisen die Studierenden die Kompetenz nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist von max. 540 Stunden eine wissenschaftlich- oder praxis- oder berufsrelevante Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig zu entwickeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu verschriftlichen. Des Weiteren ist im Abschlussmodul ein Kolloquium im Umfang von zwei CP vorgesehen.

Die am 16.05.2000 erlassene, zuletzt am 02.07.2019 geänderte Studien- und Prüfungsordnung wurde am 29.01.2020 einer Rechtsprüfung unterzogen (siehe Anlage 19).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig:

1.1.1 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Nonprofit Management“ wurden insbesondere die Themen Umsetzung des Konzepts der Qualitätssicherung im Studiengang, die Situation des hauptamtlichen Lehrpersonals, die Inhalte des Studienprogramms, die Strukturierung des Selbststudiums, die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit sowie die Einhaltung der Regelstudienzeit diskutiert.

Die in der Vor-Ort-Begutachtung von den Gutachtenden ausgesprochenen Hinweise und Anregungen wurden von der Hochschule aufgegriffen und im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife im Sinne der Gutachtenden positiv umgesetzt. Die Anregungen und Empfehlungen der Gutachtenden und ihre Umsetzung durch die Hochschule finden sich unter dem dafür jeweils relevanten Kriterium. Die leicht fehlerhaften statistischen Daten zum Studiengang wurden aufgrund von Hinweisen der Gutachtenden „bereinigt“ und aktualisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Antragstellerin ist das primäre Ziel des Studiengangs die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften von und für Leitungsfunktionen im Management von Nonprofit Organisationen, d.h. nicht gewinnorientierten Organisationen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, wie z.B. Soziale Dienstleistungen, Gesundheit, Bildung, Erziehung und Kultur. Dabei sollen bereichsspezifische fachwissenschaftliche Kompetenzen, methodisch gestützte Reflexionskompetenz und Führungskompetenz vermittelt werden. Dazu gehören u.a.: das Beherrschen des notwendigen betriebswirtschaftlichen Instrumentariums einschließlich der dazu erforderlichen juristischen Kenntnisse, die Einübung in prozessorientiertes Denken und Handeln, die Fähigkeit Lösungen zu konzipieren und in Kooperation mit den Mitarbeitenden zu modifizieren und umzusetzen. Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele sowie die auf die Persönlichkeitsentwicklung fokussierenden Ziele (z.B. Steigerung der selbstreflexiven Kompetenz mittels Coaching und Supervision) sind in § 1 der Studien- und Prüfungsordnung differenziert beschrieben. Entsprechend ist der Studiengang ein generalistisch ausgelegter, weiterbildender und interdisziplinär ausgerichteter Managementstudiengang mit hoher Anwendungsorientierung, der angehende und erfahrene Führungskräfte auf die Leitung von Nonprofit-Organisationen, vor allem in der Sozialwirtschaft, vorbereitet.

Die Qualifikationsziele und die Bezeichnung des Abschlusses orientieren sich sowohl an den internationalen Standards für Nonprofit Management Studiengänge (NACC 2015) als auch am „Darmstädter-Management-Modell“ (siehe Selbstbericht S. 10 und AOF 1 [13.03.2020]). Das Studium umfasst auch die Anleitung zur Selbstreflexion und zur Persönlichkeitsentwicklung gemäß des Darmstädter-Management-Modells.

Da Studierende in der Regel (angehende) Führungskräfte sind und eine anteilige einschlägige Berufstätigkeit Zulassungsvoraussetzung ist, liegt ein besonderes Augenmerk auf der aktiven Einbeziehung der bereits erworbenen beruflichen Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bildungsziel des Studiengangs ist die generalistische Qualifizierung von berufserfahrenen Fach- und Führungskräften für Leitungsfunktionen im Management von Nonprofit Organisationen, d.h. nicht gewinnorientierten Organisationen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, wie z.B. Soziale Dienstleistungen, Gesundheit, Bildung, Erziehung und Kultur. Das dafür zur Verfügung stehende Studienprogramm und die dafür vorgesehenen Module sind aus Sicht der Gutachtenden überzeugend. Der Studiengang orientiert sich durchgängig am Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Module sowie der modulbezogen definierte Kompetenzerwerb beinhalten die Aspekte fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und die Persönlichkeitsbildung. Der praxisorientierte Studiengang reflektiert und bearbeitet auch Erfahrungen aus der Berufstätigkeit der Studierenden.

Der Qualifizierung der Studierenden erfolgt an der Evangelischen Hochschule Darmstadt, für die Gutachtenden naheliegend, vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes, dem die Würde des Menschen als zentrales Leitbild der Hochschule zugrunde liegt.

Wie vor Ort erörtert wurde, stehen viele Nonprofit Organisationen derzeit vor erheblichen Herausforderungen, die sich beispielsweise in einer komplexer werdenden rechtlichen Umwelt, in neuen Anforderungen im Hinblick auf Digitalisierung und Internationalisierung, den Folgen des demographischen Wandels, dem Fachkräftemangel und der Finanzierung zeigen. Entsprechend werden in der Praxis ausreichend gut qualifizierte Führungskräfte im Management gesucht, die in Nonprofit Organisationen Leitungsfunktionen übernehmen können. Vor diesem Hintergrund schätzt die Hochschule die Employability für die Absolvierenden als sehr gut ein. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden zwar plausibel; allerdings fehlen hierzu aktuelle empirische Belege bezogen auf die Absolvierenden des Studiengangs, da die letzte Absolvierendenbefragung 2011 durchgeführt wurde (siehe dazu Kriterium „Studienerfolg“). Die Studiengangverantwortlichen teilen den Gutachtenden weiter mit, dass aus Gesprächen mit ihren Studierenden erkennbar wird, dass viele Absolvierende einen beruflichen Aufstieg vollzogen haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management“ baut laut § 1 der Studien- und Prüfungsordnung auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Soziologie, Religionspädagogik, Theologie, Betriebswirtschaftslehre, Psychologie sowie Menschen mit Abschlüssen anderer einschlägiger Wissenschaftsdisziplinen auf, um diese für und in Leitungsfunktionen im Management von Nonprofit Organisationen zu qualifizieren. Neben einem erfolgreich absolvierten ersten Hoch-

schulstudium sind als weitere Zulassungsvoraussetzungen eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss sowie aktuell eine leitende oder koordinierende Position oder eine stellvertretende leitende Position in einer Organisation im Umfang von mindestens 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld erforderlich.

Der laut Antragstellerin anwendungsorientierte, generalistisch ausgelegte, interdisziplinär ausgerichtete Managementstudiengang besteht aus folgenden neun Pflichtmodulen (innerhalb der Module gibt es auf der Ebenen der Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten: z.B. Coaching versus Supervision):

- Modul 1: Einführung in das Studium (11 CP; Kontaktzeit 80, Selbststudium 250),
- Modul 2: Rechtliche Grundlagen (13 CP; Kontaktzeit 64, Selbststudium 326),
- Modul 3: Grundlagen des Nonprofit Managements (13 CP; Kontaktzeit 68, Selbststudium 322),
- Modul 4: Management externer Stakeholder (15 CP; Kontaktzeit 92, Selbststudium 358),
- Modul 5: Management interner Stakeholder (10 CP; Kontaktzeit 60, Selbststudium 240),
- Modul 6: Praxis des Stakeholder-Management (15 CP; Kontaktzeit 40, Praktikum 234, Selbststudium 176),
- Modul 7: Forschung (10 CP; Kontaktzeit 80, Selbststudium 220),
- Modul 8: Leadership Skills (13 CP; Kontaktzeit 108, Selbststudium 282),
- Modul 9: Masterthesis (20 CP; Kontaktzeit 24, Selbststudium 576).

In den ersten beiden Semestern werden in den Modulen 1 bis 3 das methodische, juristische und wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftliche Fundament des Nonprofit Managements gelegt. Die Module 4 und 5 dienen der Vertiefung von Aspekten des für den Nonprofit Bereich zentralen Stakeholder-Konzeptes. Im Mittelpunkt stehen dabei betriebswirtschaftliche und kommunikative Anforderungen an das Management zentraler Anspruchsgruppen. Das im dritten Semester angesiedelte Modul 6 dient der Entwicklung der organisationalen Praxis-Reflexions-Kompetenz. Dabei werden die im Rahmen eines abgeschlossenen Praxisprojektes/Praktikums (234 Stunden) gemachten Erfahrungen vor dem Hintergrund theoretischer Wissensbestände kritisch analysiert, diskutiert und mögliche Handlungskonsequenzen für das Management abgeleitet. Modul 7 vertieft die vorhandene methodische und wissenschaftstheoretische Forschungskompetenz, indem praxisrelevante Fragestellungen (z.B. Mitarbeiterzufriedenheit, Marktanalyse, Teambuilding) mittels eines wissenschaftlichen Designs strukturiert bearbeitet werden und daraus Handlungsempfehlungen für die Praxis sowie mögliche Desiderata für die Forschung abgeleitet werden. Modul 8 fokussiert die Entwicklung von „Soft Skills“, bei denen die eigene Person in Beziehung zu den erlernten Inhalten des Studiums und den Rollenerwartungen als Führungskraft gesetzt wird. Abschluss des Studiums ist das Modul 9, die Masterthesis. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit Management“ abgeschlossen.

Um einen durchgehenden Theorie-Praxis-Bezug zu gewährleisten, knüpfen die Module an der konkreten Praxis und den Erfahrungen der Studierenden in und mit Organisationen an. Sie sollen dabei auch erkennen, wie Beiträge zur Führung und Leitung von Organisationen und zum Management von Nonprofit Organisationen aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zusammenwirken. Multiperspektivität und Interdisziplinarität sind didaktische Prinzipien. Wissenschaftliches Selbststudium, forschendes Lernen, Teamarbeit, Steuerungsgruppenarbeit und Projektarbeit stellen neben Vorlesung, Seminar, Übung und Praxisreflexion, Supervision, Elementen aus der Organisationsberatung, Simulationstrainings sowie spezielle Trainings- und Lernformen wesentliche Lehr- und Lernformen dar. Die Supervision und das Coaching im Rahmen des Masterstudiums sind ein in das Studium integrierter und durch die Hochschule begleiteter Studienabschnitt, der in der Regel in Kleingruppen abgeleistet wird.

Im Rahmen der Lehre wird auch auf die Lernplattform Moodle zurückgegriffen (da der Studiengang auch „Blended Learning Anteile“ beinhaltet). Die Studierenden erhalten dabei in der Regel pro Veranstaltung online (Moodle) einen Seminarplan, in dem die Literatur zur Vorbereitung, sowie Hilfestellungen zur Lektüre zur Verfügung gestellt werden und vorbereitende Übungen

ausgeführt werden können. Soweit möglich werden auch die für die vorbereitende Lektüre notwendigen Texte online zur Verfügung gestellt. Je nach Dozent bzw. Dozentin werden online auch Fragen zur Lernkontrolle eingestellt. Darauf folgt die erste Präsenzphase. In der Präsenzphase verteilte Arbeitsaufträge können dann wieder mit Hilfe einer zweiten E-Learning-Phase allein oder in Gruppen erarbeitet werden (z.B. Erarbeitung einer Fallpräsentation in Kleingruppen). Nach der zweiten E-Learning-Phase folgt ggf. eine weitere Präsenzphase. Im Anschluss daran werden Evaluation, abschließende Diskussionen, weiterführende Literaturhinweise oder Hinweise zur Vorbereitung auf die Modulprüfung auf die Lernplattform gestellt (siehe dazu AOF 3 [13.03.2020]).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wurde vor Ort von den Programmverantwortlichen und den Studierenden ausführlich erläutert. Es ist aus Sicht der Gutachtenden plausibel und nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde der Wunsch geäußert, modulare Wahlmöglichkeiten in Form von Wahlpflichtmodulen zu etablieren, damit auch individuelle Schwerpunkte gelegt werden können. Dieser Wunsch der Studierenden ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Entsprechend wird der Hochschule empfohlen zu prüfen, ob dies möglich ist.

Vor Ort wurde insbesondere auch die Strukturierung des Selbststudiums diskutiert. Der Anteil des „Selbststudiums“ liegt bei 2.750 Stunden. Für die Gutachtenden wurde dabei nicht durchgehend transparent wie das Selbststudium von Seiten der Hochschule mit gesteuert wird. Es wurde als notwendig erachtet, dass die Hochschule das dem Selbststudium zugeordnete Blended Learning bzw. das Zusammenspiel von Präsenzphasen, E-Learning und Selbststudium unter Einbeziehung der dafür relevanten Lernplattform(en) im Nachgang der Begutachtung erläutert.

Die im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife vorgelegten Erläuterungen, die beispielhaft unterlegt sind, zeigen den Gutachtenden, dass E-Learning-Phasen und Präsenzphasen gut aufeinander abgestimmt sind und die E-Learning-Anteile zur intensiven Vor- und Nachbereitung der recht knapp bemessenen Präsenzphasen dienen können. Darüber hinaus werden einzelne Arbeitsaufträge auch vollständig ins E-Learning verschoben (z.B. angeleitete Fallrecherchen, die Bearbeitung von Lernkontrollfragen o.ä.). Im Sommersemester 2020 wurden zudem neue Formate der Kombination der Lernplattform Moodle mit Videokonferenztools (ZOOM, MS Teams) erprobt. Damit ist für die Gutachtenden nachvollziehbar sichergestellt, dass das Curriculum hochschul- und studierendenadäquat umgesetzt wird.

Das Studiengangskonzept umfasst aus Sicht der Gutachtenden dem Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

Für die Gutachtenden nachvollziehbar betonen sowohl Lehrende als auch die befragten Studierenden ausdrücklich die Wichtigkeit der Präsenzzeit und des Austauschs untereinander.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Sinne der Studierenden die Einrichtung von Wahlpflichtmodulen prüfen bzw. in Erwägung ziehen.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. „Wenn sie im Studienverlaufsplan als zweisemestrig angegeben werden, dann zumeist, weil lediglich die Prüfungsleistung nachgelagert erfolgt“, so die Hochschule. Eine Einschränkung der Mobilität für die Studierenden ist dadurch nicht gegeben. Ein Aufenthalt an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule ist ebenso möglich wie die Absolvierung eines Auslandspraktikums etc. „Die Teilnahme an den Modulen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden, die Module können unabhängig voneinander studiert werden, so dass keine Verschränkung vorliegt und die Flexibilität für die Studierenden maximal ist“, so die Hochschule weiter. Ein Hochschulwechsel- oder Auslandssemester wird jedoch erfahrungsgemäß aufgrund der familiären und beruflichen Situation der Studierenden in der Weiterbildung nicht nachgefragt (siehe dazu AOF 4 [13.03.2020]).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist in § 3 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dort heißt es: Module, die in einem anderen Masterstudiengang im Bereich Management oder in anderen inhaltlich vergleichbaren Studiengängen von einer/einem Studierenden erworben worden sind, sowie die Teilnahme an Weiterbildungen außerhochschulischer Bildungseinrichtungen können angerechnet werden, sofern diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang sowie außerhalb der Hochschule erworbene Vorleistungen werden auf Antrag und auf Vorlage der entsprechenden Zeugnisse angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind. Die Anrechnungen dürfen die Summe von 60 ECTS sowie den Umfang von drei Modulen nicht überschreiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen, dass aufgrund der Studienstruktur Mobilitätsfenster im Studiengang vorhanden sind. Damit sind für den Studiengang strukturelle Rahmenbedingungen vorgegeben, die studentische Mobilität bzw. Aufenthalte von Studierenden an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland grundsätzlich ermöglichen. Allerdings sind die Studierenden überwiegend berufstätig, laut Auskunft vor Ort i.d.R. sogar in Vollzeit, so dass die Möglichkeiten, z.B. eines Auslandsaufenthalts, nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist für die Gutachtenden nachvollziehbar und wird entsprechend zur Kenntnis genommen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von Studienleistungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention adäquat geregelt. Dies gilt auch für die Anrechnung von beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden. Sie werden bei Gleichwertigkeit auf das Studium angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit Management“ sind laut Hochschule bei Vollauslastung pro Jahr insgesamt 53,69 SWS an Lehre zu erbringen (zeitgleich befinden sich 2,5 Kohorten im Studium). Innerhalb eines Jahres werden grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen einmal angeboten. Dementsprechend ist der Ressourcenverbrauch für einen Kohortendurchgang äquivalent mit dem Jahresressourcenverbrauch (siehe Antrag 5.2.3).

Im Studiengang lehren insgesamt vier Professorinnen und Professoren der EH Darmstadt (inklusive einer habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Vertretungsprofessorin) sowie vier weitere Professorinnen und Professoren aus anderen Hochschulen. Hinzu kommen elf Lehrbeauftragte (siehe Lehrverpflichtungsmatrix in Anlage 4 sowie Profil der Lehrenden in Anlage 5). Der Anteil der hauptamtlich erbrachten Lehre beträgt 56 % (30,29 SWS), die durch Lehrbeauftragte erbrachte Lehre liegt bei 44 % (23,4 SWS). Der Anteil professoraler Lehre beträgt 67 % (36 SWS).

Laut dem Stellenplan der EH Darmstadt sind dem zu akkreditierenden Studiengang zwei Professorenstellen (je 1,0 VZÄ) zugeordnet (eine Professur für „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und eine Professur für „Nonprofit Management“). Die Professur für Allgemeine BWL ist unbefristet besetzt. Die Professur für „Nonprofit Management“ ist derzeit vakant. Sie wird aktuell durch eine „wissenschaftliche Mitarbeiterin / Vertretungsprofessorin“ (Privatdozentin für Betriebswirtschaftslehre und Nonprofit Management) im Umfang von 0,5 VZÄ vertreten (ein 0,25 VZÄ Studienkoordination steht ebenfalls zur Verfügung). Derzeit ist die Ausschreibung der Professur „Nonprofit Management“ aufgrund der finanziellen Situation der Hochschule ausgesetzt, so die Antragstellerin. Laut Auskunft der Hochschule wurde die Besetzung der Vertretungsprofessur Nonprofit-Management (0,5 VZÄ) bis zum 30.09.2021 verlängert.

Am 27.02.2020 teilt die Hochschule Folgendes mit: „Angesichts veränderter Studierendenzahlen tritt die Hochschule aktuell in Diskussionen über umfassende Strukturveränderungen ein. Diese betreffen auch die Struktur und Aufstellung des ehemaligen Fachbereichs Wissenschaftliche Weiterbildung, der zum WS 2019/2020 aufgelöst wurde. Derzeit wird von einer Arbeitsgruppe eine neue Organisationsform (z.B. gGmbH) für die Fort- und Weiterbildung der EHD eruiert und in die entsprechenden Gremien zur Diskussion eingebracht. Auf den laufenden Betrieb der Weiterbildungsstudiengänge und Weiterbildungsangebote hat dies aber keine Auswirkung. Mit einer erneuten Ausschreibung der Professur Nonprofit-Management ist vor diesem Hintergrund ab Ende 2020 zu rechnen“, so die Hochschule (siehe AOF 2 [27.02.2020]).

Für die Einstellung von Lehrbeauftragten gilt folgende Anforderung: Es ist mindestens der Abschluss auf einem Niveau erforderlich, welches dem Studiengang, in dem gelehrt wird, entspricht, sowie eine zweijährige einschlägige Berufstätigkeit. Für den zu akkreditierenden Studiengang werden darüber hinaus Erfahrungen in Leitungspositionen oder im Umgang mit Leitungspersonen (z.B. Beratung) sowie Unterrichts- oder Lehrerfahrung vorausgesetzt.

Die EH Darmstadt bietet laut Antragstellerin umfassende Fortbildungsmöglichkeiten. Dazu zählen die im Rahmen des Wissenstransfers hochschulintern seitens des Forschungszentrums angebotenen Forschungslunchs und Forschungswerkstätten sowie methodische Angebote (z.B. statistische Verfahren, Softwareschulungen) und Sprachkurse. Die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen wissenschaftlicher Fachgesellschaften etc. wird umfassend finanziell unterstützt. Die Hochschule ist Mitglied der Arbeitsgruppe wissenschaftlicher Weiterbildung (AGWW) im Verbund der hessischen Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort werden die von der Hochschule angekündigte Auflösung des Fachbereichs „Wissenschaftliche Weiterbildung“ und mögliche Konsequenzen für den Studiengang diskutiert. Die Gutachtenden erwarten diesbezüglich eine Klärung der Situation von Seiten der Hochschule.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule Folgendes mit: Angesichts der sich verändernden Studierendenzahlen im Bereich der berufsbegleitenden Studiengänge sowie den sich abzeichnenden Entwicklungen und gestiegenen Anforderungen (bspw. im Marketing und dem Service) hat die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) im Jahr 2019 beschlossen, den Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung – School of Professional Studies“ aufzulösen, um für berufsbegleitende Studiengänge sowie für Fort- und Weiterbildungsangebote einen neuen Service- und Verwaltungsbereich aufzubauen.

Derzeit werden von einer Arbeitsgruppe neue Organisationsformen für die Fort- und Weiterbildung inkl. der berufsbegleitenden Studiengänge der EHD eruiert und in die entsprechenden

Gremien zur Diskussion eingebracht. Perspektivisch soll es durch die Transformation in eine neue Organisationsform möglich sein, die für die Fort- und Weiterbildung benötigten Prozessen und Verwaltungsabläufe zu verbessern und zu beschleunigen. Auf den laufenden Betrieb (inkl. der Lehre) sowie auf die Qualität der Weiterbildungsstudiengänge und Weiterbildungsangebote hat die Neuorganisation keine Auswirkung. Die Transformation in eine neue Organisationsstruktur wird voraussichtlich bis Juni 2021 abgeschlossen sein. Die professorale bzw. hauptamtliche Lehre in den Weiterbildungsstudiengängen ist zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen. Das Gutachtergremium erachtet das dem Studiengang derzeit zur Verfügung stehende Lehrpersonal als fachlich angemessen und hält es auch quantitativ für ausreichend. Die Gutachtenden halten darüber hinaus auch die Nachhaltigkeit des hauptamtlichen bzw. professoralen Lehrangebots für wahrscheinlich. Dass die Professur „Nonprofit Management“ 2021 neu ausgeschrieben werden soll, wird von den Gutachtenden begrüßt und als wissenschaftliche und qualitative Bereicherung für den Studiengang gesehen.

Die im Selbstbericht dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem von der Evangelischen Hochschule Darmstadt vorgelegten Selbstbericht ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vom 01.04.2020 beigefügt (siehe Anlage 20).

Nach Absprache und zentraler Raumplanung stehen dem Studiengang grundsätzlich alle Räume der EH Darmstadt zur Verfügung, da keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume für einzelne Fachbereiche erfolgt. Insgesamt stehen im „Walter-Rathgeber-Haus“ 18 Seminarräume und eine Aula mit 300 Sitzplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen sieben Seminarräume im „Verwaltungsgebäude“ (plus Töpferraum und PC-Raum) und drei Seminarräume im „Hochhaus“ (siehe Selbstbericht 5.2.4a).

In allen Lehrräumen der EHD finden sich PC, Monitor, Beamer und Internet-Zugang. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen und Zugriffe auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke sind gegeben. Weiterhin sind die üblichen Moderationsmaterialien verfügbar. Die innenarchitektonische Gestaltung der Hochschule bietet den Studierenden zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für Kleingruppenarbeit (siehe Selbstbericht 5.2.4a).

Die Bibliothek der EHD realisiert „die Konzeption einer Freihandbibliothek mit systematischer Aufstellung, d.h. die Medien sind frei zugänglich. Sollte ein Medium entliehen sein, finden sich in der Nähe des angegebenen Fundortes mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Medien mit vergleichbarer Thematik“, so die Antragstellerin. Die Bibliothek weist derzeit einen Bestand von ca. 48.000 Medien aus, insbesondere in den Bereichen Soziale Arbeit, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin, Pflege und Theologie. Die thematisch zum Studiengang „Nonprofit Management“ passenden Bestände „umfassen schätzungsweise mehrere hundert Werke“, so die Antragstellerin. Daneben finden sich ca. 90 Fachzeitschriften im Abonnement. Die Neuanschaffungen belaufen sich auf ca. 600 Bände pro Jahr. Die Beschaffung erfolgt entweder auf Vorschlag des hauptamtlichen Lehrpersonals oder auf Eigeninitiative der Bibliothek. Daneben stellt die Hochschule ihren Studierenden ca. 150.000 E-Books zur Verfügung. Die Bibliothek hat außerdem die Zeitschriftenpakete von Springer Nature und des Beltz /

Juventa Verlages lizenziert. Auch wurden 2017 das E-Book-Paket Sozialwissenschaften und Recht des Springer Nature Verlages und die Pakete Arbeits- und Sozialrecht, Soziologie und Soziale Arbeit/ Sozialwirtschaft des Nomos Verlages erworben (siehe Selbstbericht 5.2.4b).

Die Bibliothek ist am Montag bis einschließlich Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet (mit Service bis 16:00 Uhr). An den Wochenenden ist die Bibliothek geschlossen. Während der vorlesungsfreien Zeit gelten eingeschränkte Öffnungszeiten.

An der Hochschule bzw. dem Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung“ stehen als Datenbanken zur Verfügung: „Sozialwissenschaftlicher Informationsdienst“, „CareLit“, „Statista“, „RKE – Religionspädagogik, Kirchliche Bildungsarbeit, Erziehungswissenschaft“, „e-Didact“, „Cochrane-Library“, „Enzyklopädie Erziehungswissenschaft“, „Brockhaus“ und „juris Professionell“.

Für die Studierenden besteht an der EHD ein hochschulweiter W-LAN-Zugriff. Darüber hinaus steht den Studierenden an verschiedenen Orten der EHD ein PC-Pool mit insgesamt 26 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur kann zu den Öffnungszeiten der Hochschule genutzt werden. Die diesbezügliche Beratung und Betreuung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Systemadministration wahrgenommen (Details finden sich im Selbstbericht 5.2.4c).

Unterstützung erfährt der Studiengang durch zwei anteilig genutzte Sekretariate (100 % Stellen), die dem Fachbereich zugeordnet sind. Deren Aufgaben umfassen u.a. die Administration von Bewerbungen, Raumbuchung, Bestellung Catering, terminliche Organisation der Lehrbeauftragten, Verwaltung von Prüfungsleistungen sowie Seminaradministration (siehe Selbstbericht 5.2.4d).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumlichen und sächlichen Bedingungen für die Realisierung der Lehre im zu akkreditierenden Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit Management“ sind nach Auskunft der befragten Studierenden und auch aus Sicht der Gutachtenden auf Basis der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Erläuterungen der Hochschulverantwortlichen vor Ort angemessen. Nach Einschätzung der Gutachtenden steht dem Studiengang auch ausreichend administratives Personal (Verwaltungsmitarbeiterinnen / Verwaltungsmitarbeiter) zur Verfügung, das die Studierenden in allen Studienangelegenheiten unterstützt. Die Studierenden bewerten die Erreichbarkeit der Lehrenden und den Service der Verwaltung positiv.

Vor Ort wurde auch das Thema „Digitalisierung der Lehre“ diskutiert, das im Kontext der Corona-Pandemie rasant an Bedeutung gewonnen hat, ein Thema, das nach Meinung der befragten Studierenden, insbesondere mit Blick auf das Blended Learning bzw. das E-Learning, an der Hochschule und im Studiengang, bislang zumindest, als ausbaubedürftig eingeschätzt wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule entsprechend den Ausbau der Digitalisierung in der Lehre und eine stärkere Nutzung im Rahmen des Studiengangs voranzutreiben.

Infolge der Corona-Pandemie hat die Hochschule den Lehrbetrieb inzwischen vollständig auf E-Learning umgestellt. Für die synchrone Lehre in Form von Vorlesungen, Seminaren und Kolloquien, die mit oder ohne Unterstützung durch Power-Point-Folien vorgetragen werden, steht u.a. das Videokonferenzsystem „Zoom“ zur Verfügung. Für das asynchrone Lernen sowie für die Umsetzung interaktiver Lehreinheiten mit abwechselnden Phasen von Input, Gruppenarbeiten, Diskussionen, studentischen Beiträgen und Präsentationen stehen die Lernplattformen „Moodle“ und „MS Teams“ zur Verfügung. Für die Umsetzung von und den Umgang mit präsenzfreien Studienformaten werden den Lehrenden und Studierenden vielfältige Angebote der Schulung unterbreitet. Damit hat sich die Digitalisierung gut weiterentwickelt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist an der Hochschule eine adäquate sächliche Ressourcenausstattung gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in neun Pflichtmodule gegliedert, die jeweils mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfungen orientieren sich an den modulspezifisch angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Pro Semester finden gemäß Prüfungsplan ein bis maximal zwei Prüfungen statt. „Da die Prüfungstermine in der Regel zeitlich versetzt sind und unterschiedliche Anforderungen an das Zeitmanagement der Studierenden stellen, ermöglichen sie einerseits eine weitgehend überschneidungsfreie Vorbereitung sowie andererseits eine erhebliche Flexibilität. Diese wird auch dadurch erhöht, dass die Module und Prüfungsleistungen nicht aufeinander aufbauen und so 'Prüfungsketten' vermieden werden. Die Prüfungsleistungen werden jährlich angeboten, sodass sie (mit Ausnahme des vierten Semesters) nachgeholt werden können, ohne dass es zu Verzögerungen im Studienverlauf kommt“, so die Antragstellerin (siehe Selbstbericht 5.2.5).

Die Prüfungsformen sind in der Rahmenprüfungsordnung in den §§ 9 bis 12 beschrieben (siehe Anlage 23 und AOF 7 [27.02.2020]).

Im Falle des Nicht-Bestehens einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden, ohne dass das jeweilige Modul erneut komplett studiert werden muss (Ausnahme Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arten und Formen der an der Evangelischen Hochschule Darmstadt in den Studiengängen vorgesehenen Leistungsnachweise sind in § 9ff. der Rahmenprüfungsordnung definiert. Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind auch in den Modulbeschreibungen angegeben. Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Prüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Prüfungsbelastung ist mit max. zwei Prüfungen pro Semester angemessen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der 120 CP umfassende weiterbildende Masterstudiengang ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Pro Semester werden zwischen 21 und 26 CP vergeben (der Umfang der als Zulassungsvoraussetzung definierten Be-

rufstätigkeit soll 30 % bis 50 % der Normalarbeitszeit betragen). Die Hochschule hat einen „Modulplan und Workload-Berechnungen“ (siehe Modulhandbuch, S. 5f.) eingereicht, aus denen die Verteilung der neun Module über die Semester, die CP der Module, die auf Module und modulare Lehrveranstaltungen bezogenen Unterrichtstage (zwischen einem und vier Tagen) sowie der vorgesehene modul- und Lehrveranstaltungsbezogene Workload hervorgehen.

Laut Antragstellerin soll den Studierenden durch die Struktur der Präsenzphasen und der Lehre sowie die „Unterstützung durch die digitale Lernplattform Moodle“ sowie dem 2019 neu eingeführten „digitalen Campusmanagementsystem“ größtmögliche Freiheit bei der Organisation des Studiums ermöglicht werden. „Das webbasierte Campus-Management ist ein vollintegriertes System, das den kompletten Student-Life-Cycle für die Studierenden und die Verwaltung bietet. Bspw. werden Anmeldungen und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen flexibler und sind von zu Hause aus möglich. CAS ermöglicht ferner einen jederzeitigen Überblick über die Studienleistungen und den Ausdruck von Bescheinigungen“ (siehe AOF 5 [13.03.2020]). „Angesichts der zumeist umfangreichen beruflichen und privaten Herausforderungen in der für Weiterbildungsstudierende typischen Lebensphase (Sandwich-Generation mit Aufgaben in der Familienpflege von Kindern und/ oder Eltern) wurden großzügige Regelungen in Bezug auf die zeitliche Gestaltung des Studiums getroffen. Das betrifft zum einen die Fehlzeitenregelungen des Fachbereichsrats („Abwesenheit von bis zu einem Drittel eines Präsenzblocks kann durch eine Ersatzleistung geheilt werden“) als auch zum anderen die Regelungen zur Inanspruchnahme von bis zu vier Urlaubssemestern (§ 4 Studien- und Prüfungsordnung). Versäumte Prüfungsleistungen können spätestens innerhalb eines Jahres nachgeholt werden, so dass es durch einen beruflich, familiär oder gesundheitlich bedingten Ausfall zu keinen umfassenden Verzögerungen im Studienverlauf kommen muss“. Um die Kompatibilität des Studiums mit Arbeit und Familie zu erhöhen, finden Lehrveranstaltungen „üblicherweise in Blöcken von Donnerstagsmorgen bis einschließlich Samstagnachmittag statt. Die Veranstaltungen verteilen sich – mit Ausnahme von vier bis sechs Wochen Urlaubspause im Zeitraum Juli und August und zwei Wochen im Dezember – gleichmäßig über das gesamte Jahr. Auf diese Weise können meist Abstände von drei bis vier Wochen zwischen den Präsenzblöcken eingehalten werden, sodass die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen möglich und die Vereinbarkeit mit beruflichen Anforderungen gegeben ist“ (siehe Selbstbericht 5.2.1). An anderer Stelle heißt es: Um die Studierbarkeit des Studiengangs zu erhöhen, wurde der Präsenzanteil des Studiums laut Modulhandbuch auf 77 Tage bzw. 616 Stunden beschränkt, im Gegenzug werden die Studieninhalte in moderner Form präsentiert, indem sich Online-Phasen und Präsenzphasen ergänzen.

Laut Hochschule liegt die durchschnittliche Studiendauer bei 7,2 Semester. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit ist bis einschließlich des achten Semesters möglich.

Die Fachstudienberatung (auch im Hinblick auf die Studierbarkeit) erfolgt durch die Studiengangleitung. Den Studierenden werden feste Studienberatungszeiten sowie diesbezüglich freie Terminvereinbarungen angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind von Seiten der Hochschule überwiegend Rahmenbedingungen vorgegeben, die die Studierbarkeit des auf 120 CP und berufs begleitend angelegten Studiengangs sowie die Einhaltung der auf fünf Semester festgelegten Regelstudienzeit gewährleisten sollten. Die Präsenzzeit im Studiengang wird in Form von ein- bis viertägigen Blockwochenenden organisiert, wobei den Studierenden die Kontaktzeiten frühzeitig bekannt gegeben werden (sie erhalten vor Studienbeginn eine Übersicht über die Termine aller Blockveranstaltungen). Insgesamt wird eine Präsenz von 77 Tagen bzw. von 616 Stunden für den Studiengang erwartet. Darüber hinaus kann die Abwesenheit von bis zu einem Drittel eines Präsenzblocks mittels einer Ersatzleistung „geheilt werden“. Hinzu kommen aus Sicht der Gutachtenden der definierte und damit planbare Studienablauf, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und auch von Prüfungen sowie eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation. Für ein Modul ist eine Modulprüfung vorgesehen.

Gleichwohl liegt die Regelstudienzeit für den in Teilzeit und berufsbegleitend angebotenen Masterstudiengang bei 7,2 Semestern. Die vier vor Ort von den Gutachtenden befragten Studierenden teilten mit, dass sie zudem alle in Vollzeit berufstätig sind. Laut Auskunft dieser Studierenden sind auch die Kommilitoninnen und Kommilitonen i.d.R. zu 100 Prozent berufstätig. Vor diesem Hintergrund erwarten die Gutachtenden von der Hochschule plausible Maßnahmen, die zur Einhaltung der vorgesehenen Regelstudienzeit beitragen können.

Im Zuge der von der Hochschule in Anspruch genommenen Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass sich die Regelstudienzeit insbesondere durch die Erstellung der Masterarbeit verlängert. Die Hochschule hat diesbezüglich bereits ab Ende 2018 Maßnahmen zur Verbesserung der Vorbereitung auf die Masterarbeit ergriffen: Unter anderem wird jetzt in jedem Semester ein Proseminar „Wissenschaftliches Arbeiten“ in Form eines freiwilligen Kolloquiums angeboten. In den Modulen M7-1 „Einführung Forschungsmethoden“ und M 7-2 „Datenerhebungsmethoden“ werden im vierten Semester Themen wie die Eingrenzung eines Forschungsthemas, die Entwicklung von Forschungsfragen sowie die Erarbeitung eines Exposés frühzeitig aufgegriffen, um die Ausrichtung auf die Masterarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese Maßnahmen werden von den Gutachtenden für zielführend eingeschätzt. Ob diese Maßnahmen Erfolge zeitigen, sollte mittels Evaluation von der Hochschule kontinuierlich geprüft werden.

Die Gutachtenden empfehlen darüber hinaus zu prüfen, ob das vierte und fünfte Semester zeitlich entzerrt werden kann, indem z.B. Veranstaltungszeiten, Prüfungsfristen und Abgabezeitpunkte besser miteinander harmonisiert werden. Auch sollte geprüft werden, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen die Hochschule den Studierenden anbieten kann.

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule auch ihre Maßnahmen in Richtung einer stärkeren Digitalisierung der Lehre, ein Thema, das nach Meinung der befragten Studierenden, insbesondere mit Blick auf das Blended Learning bzw. das E-Learning, ausbaubedürftig und ausbaufähig sei. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule den Ausbau der Digitalisierung in der Lehre und eine stärkere Nutzung im Rahmen des Studiengangs voranzutreiben (siehe dazu auch das Kriterium „Ressourcenausstattung“). Infolge der Corona-Pandemie hat die Hochschule den Lehrbetrieb aktuell vollständig auf E-Learning umgestellt.

Auf Wunsch der Studierenden sollte die Hochschule prüfen, ob der Beginn der Präsenzveranstaltung am jeweils ersten Veranstaltungstag auf frühestens 10.00 Uhr gelegt werden kann, damit auch Studierende mit längeren Anreisewegen nicht bereits am Vorabend der Präsenzveranstaltungen anreisen müssen.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule mitgeteilt, dass sie die Empfehlungen der Gutachtenden aufgreifen und umsetzen wird. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Digitalisierung der Lehre sollte perspektivisch weiter ausgebaut und im Rahmen des Studiengangs stärker genutzt werden.
- Es sollte geprüft werden, ob das vierte und fünfte Semester zeitlich entzerrt werden und welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen die Hochschule für die Studierenden anbieten kann.
- Ob die Maßnahmen zur Reduzierung der Studiendauer Erfolge zeigen, sollte mittels Evaluation von der Hochschule kontinuierlich geprüft werden.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der 120 CP umfassende weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Die Regelstudienzeit ist im Vergleich zu einem viersemestrigen Vollzeitstudium auf fünf Semester gestreckt worden. Pro Semester werden zwischen 21 und 26 CP erworben. Die Präsenzzeit im Studiengang ist ausschließlich in Form von ein- bis viertägigen Blockwochenenden organisiert. Das fünfsemestrige Studium gliedert sich in einen Präsenzstudienanteil von 616 Stunden mit insgesamt 77 Präsenztagen und einem Selbststudienanteil von 2.750 Stunden. Hinzu kommt ein verpflichtendes Praktikum im Umfang von 234 Stunden. Pro Modul sind zwischen drei und 13,5 Präsenztage vorgesehen. Als elektronische Lernplattform steht „Moodle“ zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Programmverantwortlichen und auch die befragten Studierenden erläutern vor Ort, dass die überwiegende Zahl der Studierenden über das Studium hinaus in Vollzeit berufstätig ist (siehe dazu Kriterium „Studierbarkeit“). Die Studierenden halten den Arbeitsaufwand und die Präsenzzeiten im Studiengang dennoch für angemessen und betonen die hohe Flexibilität der Hochschule bezüglich der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit sowie der darauf bezogenen organisatorischen Wünsche der Studierenden. Das Überschreiten der vorgegebenen Regelstudienzeit von fünf Semestern ist laut Rückmeldung der Hochschule vor allem auf das Erstellen der Masterarbeit zurückzuführen, für die die Studierenden einen hohen zeitlichen Arbeitsaufwand investieren (zu den Maßnahmen der Hochschule bezogen auf die angestrebte Verringerung der i.d.R. um zwei Semester überschrittenen Regelstudienzeit siehe Kriterium „Studierbarkeit“).

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im weiterbildenden Masterstudiengang strukturell schlüssig und adäquat umgesetzt. Aus Sicht der Gutachtenden kennzeichnen den Studiengang insbesondere eine hohe Flexibilität des Studiengangskonzepts verbunden mit einer hohen Rücksichtnahme der Hochschule im Hinblick auf die Bedürfnisse und Belange von Studierenden, die i.d.R. in hohem Maße berufstätig sind. Dass berufsbegleitend angebotene weiterbildende Masterstudiengänge, die sich an Berufstätige wenden, in der Regel mit einer Klientel konfrontiert sind, die zumindest anteilig berufstätig ist, ist den Gutachtenden bekannt und wird entsprechend zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Antragstellerin orientiert (und wenn notwendig aktualisiert) sich der Studiengang fachlich-inhaltlich

A. am Stand der Wissenschaften, die an den Diskursen zum „general management“ ausgerichtet sind (z. B. durch Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Fachtagungen, Beteiligungen an Peer-Review-Verfahren in Fachzeitschriften, regelmäßige Sichtung der Fachliteratur etc.),

B. an den aktuellen Anforderungen der Managementpraxis (z.B. durch Einbindung von Praktikerinnen und Praktiker in Form von Gastvorträgen, eine jährliche Praxisexkursion für die Studierenden, oder durch die enge Verknüpfung der Studienleitung mit dem Institut für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, das auf Drittmittelbasis

fortlaufend an gesellschaftlichen Fragestellungen und deren Implikationen für die Leitung von Nonprofit Organisationen arbeitet etc.),

C. an nationalen und internationalen Ausbildungsstandards (z.B. seit 2012 durch eine fortlaufende Angleichung des Curriculums an die internationalen Standards für das Nonprofit Management Studium [NACC-Guidelines] oder durch den intensiven Austausch mit Lehrenden aus Nonprofit Studiengängen an anderen Hochschulen etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die regelmäßige Teilnahme der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs an nationalen und internationalen Fachtagungen, durch ihre Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, durch die regelmäßige Sichtung der Fachliteratur und den Aufbau des entsprechenden Bibliotheksbestandes sowie durch die Nutzung der Weiterbildungsmöglichkeiten von Seiten der hauptamtlich Lehrenden und durch den Kontakt mit der entsprechenden Berufspraxis bzw. die Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern in Form von Gastvorträgen in Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtenden im Studiengang adäquate Vorkehrungen getroffen, die zur Sicherstellung eines aktuellen und fachlich fundierten Studiengangskonzepts beitragen. Außerdem werden die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelmäßig überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Durch das Zusammenspiel dieser Maßnahmen ist nach Auffassung der Gutachtenden die Aktualität und Adäquanz der fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die EH Darmstadt hat ein System zur Qualitätssicherung und Entwicklung für Verwaltung und Lehre umrissen (siehe Anlage 7) und sieht sich einer Kultur der Qualitätssicherung verpflichtet, in die auch der zu akkreditierende Studiengang eingebunden ist. Die Qualitätssicherung besteht aus verschiedenen Bausteinen, die zusammengefügt eine systematische Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle von qualitätsrelevanten Aspekten der Leistungsbereiche ermöglichen. Diese verschiedenen Bausteine, die sich am Konzept Donabedians zu Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ausrichten, wurden laut Antragstellerin „2019 in einem Qualitätshandbuch zusammengeführt“, um ein konsistentes Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssystem zu dokumentieren. Auf Nachfrage teilt die Hochschule mit, dass das QM-Handbuch sich „in Bearbeitung“ befindet und auf die neue Evaluationsordnung, die am 09.03.2020 durch den Senat verabschiedet wurde (siehe Anlage 21), angepasst wird. Es liegt bislang nicht vor (siehe AOF 9 [13.03.2020]). Auf der Ebene der Strukturqualität stehen die Auswahl der Lehrenden, die Qualifikation der Professorinnen und Professoren, die Personalentwicklung, Lehrräume und Ausstattung sowie die Curricula der Studiengänge im Zentrum der Analyse. Auf der Ebene der Prozessqualität werden die Umsetzung des Curriculums sowie Fragen der Präsenz und Verlässlichkeit fokussiert. Im Bereich der Ergebnisqualität stehen Kennzahlen sowie die Evaluation der Lehre im Mittelpunkt der Untersuchungen. In der Lehrevaluation kommen Lehrberichte, interne und externe Evaluationsberichte, peer review, anonymisierte Studierendenbefragung, Gruppendiskussion sowie die Evaluation der Prüfungsverfahren durch das Prüfungsamt zum Tragen.

Gegenstände von Evaluationsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Evaluationsordnung sind insbesondere folgende Themenfelder: Qualität der Studiengänge, Studien- und Prüfungsorganisati-

on, Beratung und Betreuung von Studierenden, Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie Kompetenzzuwachs der Studierenden. Diese Themenfelder werden mittels unterschiedlicher Verfahren auf folgenden Ebenen evaluiert (siehe Anlage 21, § 4 Abs. 2):

1. Eingangsbefragung (§ 10 Erstsemesterbefragung)
2. Einzelne Lehrveranstaltungen im Studiengang (§ 11 Lehrveranstaltungsevaluation)
3. Module eines Studienganges (§ 12 Modulevaluation)
4. Semester eines Studienganges (§ 13 Semesterevaluation)
5. Studiengang (§ 14 Studiengangevaluation)
6. Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und der Studienbedingungen unmittelbar mitverantwortlich sind (z.B. Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen)
7. Absolvierendenbefragungen (§ 15)
8. Wissenschaftliche Weiterbildungen (§ 16)
9. Hochschulweite Studierendenbefragungen
10. Kennzahlen (§ 17).

Wesentlicher Baustein des Qualitäts-Monitoring ist die Durchführung schriftlicher Lehrevaluationen zu jeder Lehrveranstaltung in Form eines standardisierten Fragebogens (siehe Anlage 8). Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden zeitnah sowohl der jeweiligen Lehrperson als auch der Studiengangleitung zur Kenntnis gegeben und danach statistisch ausgewertet. Ausgewählte Evaluationsergebnisse zur Lehre für den Zeitraum von 2016 bis 2019 liegen vor (siehe Anlage 9). Evaluationen haben in einzelnen Fällen zu unmittelbaren Gesprächen mit Lehrbeauftragten und ihren Studiengruppen, zu Rücksprachen mit der IT-Abteilung oder zu Klärungsprozessen mit der Verwaltung geführt, sodass in jedem Fall schnell Lösungen gefunden werden konnten. Im Laufe der Jahre hat sich ferner gezeigt, dass diese formalisierte Form der Qualitätssicherung in besonderer Weise durch die enge Betreuung der Studierenden und das engmaschige Sprechstundensystem qualitativ ergänzt wird. So erfolgen seitens der Studierenden regelmäßig Feedback-Gespräche unter vier Augen. Absolvierendenbefragungen wurden laut Antragstellerin bisher zentral durch das Qualitätsmanagement der Hochschule durchgeführt. Nach der letzten Absolventenbefragung im Jahr 2011 wird für Ende 2019 eine erneute Befragung für den Studiengang erwartet. Diese wurde bislang jedoch nicht durchgeführt (siehe dazu AOF 2 und AOF 11 [13.03.2020]).

Auf die Nachfrage der Agentur welche Ergebnisse es bezogen auf die studentische Arbeitsbelastung, den Studienerfolg und den Absolvierendenverbleib gibt und welche Maßnahmen daraus abgeleitet wurden, teilt die Hochschule Folgendes mit: „Durch die Seminarevaluation und Einzelfeedbacks (...) wird die studentische Arbeitsbelastung erfragt. Eine aktuelle Absolventenbefragung durch Hochschule liegt derzeit nicht vor. Durch häufig persönliche Kontakte besteht ein (nicht repräsentativer) Überblick über den Verbleib der Studierenden (siehe AOF 11 [13.03.2020]).

Im Laufe des letzten Akkreditierungszeitraums wurde ausgehend von sich wandelnden Anforderungen in Wissenschaft und Praxis sowie als Folge von Lehrevaluationen und studentischer Rückmeldungen eine Reihe von Anpassungen und Veränderungen vorgenommen, die in einer Anlage zum Selbstbericht erläutert werden (siehe Anlage 16). Die Bewerbungs-, Studierenden- und Absolvierendenzahlen sind dokumentiert (siehe Anlage 10).

Laut Antragstellerin ist im sogenannten Dritten Sektor der Bunderepublik ein seit Jahrzehnten anhaltendes Beschäftigungswachstum festzustellen. Mittlerweile arbeiten rund 10 % aller Bundesbürger in einer Nonprofit Organisation; ein erheblicher Anteil davon in den Einrichtungen und Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, sodass die Bereiche Soziale Dienste und Gesundheit nach wie vor als besonders beschäftigungsintensive Bereiche des Dritten Sektors be-

zeichnet werden können. Auch der Trend zur Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse hält weiter an. In der Folge gibt es weiterhin einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigung, Honorartätigkeiten und geringfügiger Beschäftigung. Die Organisationen im Dritten Sektor stehen zugleich vor erheblichen Herausforderungen, die sich beispielsweise in einer komplexer werdenden rechtlichen Umwelt, Anforderungen mit Blick auf Digitalisierung und Internationalisierung, demographischen Wandel und Fachkräftemangel, Finanzierung etc. zeigen. Menge und Komplexität der Herausforderungen sind dabei Treiber einer rasant wachsenden Professionalisierung auf der Ebene der Führungskräfte. Entsprechend schwer ist es bereits heute für die Praxis ausreichend gut qualifizierte Führungskräfte zu finden.

Vor diesem Hintergrund, so die Antragstellerin, verwundert es kaum, dass bereits ein erheblicher Anteil der Studierenden bereits während des Studiums, spätestens jedoch drei Jahre nach Abschluss des Studiums einen beruflichen Aufstieg bzw. einen Karrieresprung zu vermelden hat. „Aus den Absolventenbefragung 2011 ging hervor, dass nahezu 97 % der Absolvent*innen des Studiengangs nach Abschluss des Studiums berufstätig sind, davon rund 40 % in mittleren Führungspositionen und ca. 22 % als Mitglieder der Geschäftsführung. Diese Zahl dürfte sich seitdem weiter erhöht haben, wartet jedoch noch auf eine Bestätigung durch die für Ende 2019 erwartete Absolventenbefragung“, so die Ausführungen der Hochschule (siehe AOF 2 [13.03.2020]).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird ausführlich das Thema Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie die Umsetzung in Form der Evaluation diskutiert. Gemäß Hochschulleitung wird dem Thema Qualitätssicherung an der EH Darmstadt eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden von der Hochschulleitung vorgegeben. Für ihre Umsetzung sind die Fachbereiche und auf der Ebene der einzelnen Studiengänge die Studiengangleitungen verantwortlich. So ist dies laut Hochschulleitung konzeptionell vorgesehen.

Die Gutachtenden stellen im Hinblick auf die Qualitätssicherung im Studiengang jedoch fest, dass die evaluativen Vorgaben der Hochschulleitung auf der Ebene des Studiengangs bislang nur unzureichend umgesetzt wurden. So stammt die letzte Absolvierendenbefragung aus dem Jahr 2011. Die für das Jahr 2019 angekündigte Absolvierendenbefragung wurde nicht durchgeführt. Auch das für 2019 angekündigte neue „Qualitätssicherungskonzept“ wurde nicht vorgelegt.

Die Hochschulleitung und die andern Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erläutern vor Ort, dass insbesondere Verbleibstudien nicht konsequent durchgeführt wurden. Gemäß Hochschulleitung wird dem Thema Qualitätssicherung in Zukunft, bzw. seit dem Wechsel der Hochschulleitung, eine höhere Bedeutung beigemessen. Die Hochschule sei im Prozess das Qualitätsmanagement weiter zu zentralisieren. Die Struktur der Verantwortlichkeiten soll bleiben. Neu eingerichtet wurde ein Referat für Qualitätsmanagement. Das Qualitätsmanagementhandbuch sei kurz vor der Fertigstellung. Die Gutachtenden erwarten von der Hochschule, dass das angekündigte Konzept „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt“ zeitnah vorgelegt wird.

Aus Sicht der Gutachtenden sind in der am 09.03.2020 vom Senat der Hochschule verabschiedeten Evaluationsordnung die Vorgaben an die Evaluation umfassend und angemessen beschrieben. Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne der Ordnung sind folgende Themenfelder: Qualität der Studiengänge, Studien- und Prüfungsorganisation, Beratung und Betreuung von Studierenden, Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie der Kompetenzzuwachs der Studierenden. Themen der Evaluation sollen insbesondere sein: 1. Studieneinstieg, 2. Studien- und Prüfungsorganisation, 3. Studierbarkeit in der Regelstudienzeit, 4. Workload, 5. Inhalte und Struktur des Studiengangs, 6. Information und Beratung, 7. Internationalisierung und Auslandsmobilität, 8. Infrastruktur und Ausstattung, 9. Übergang in den Master bzw. in den Beruf. Die Befragungszeiträume für Evaluationen sind in § 8 der Ordnung angegeben. Auch Details zur Durchführung von Verbleibstudien sind in der Evaluationsordnung benannt (bspw. in § 15).

Die Hochschule hat im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife die Neufassung ihres die Hochschule als Ganzes in den Blick nehmende Konzepts der „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt“ (Stand: Juni 2020) vorgelegt, das am 25.06.2020 vom geschäftsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten für Studium und Lehre genehmigt wurde. Hier werden unter anderem Aspekte zur Verwaltung, zum Hauspersonal, zur Lehre, zur Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität und zur Forschung festgelegt. In Verbindung mit der Evaluationsordnung ist somit ein adäquat ausgestaltetes Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule etabliert. Das im Oktober 2019 neu eingerichtete „Referat für Qualitätsmanagement“ erarbeitet unter Einbezug der entsprechenden Bereiche und Personen zudem eine mögliche Organisationform für das Qualitätsmanagement (bspw. als Referat oder Abteilung). Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Darüber hinaus teilt die Hochschule mit, dass im Wintersemester 2020/2021 alle Absolventinnen und Absolventen der grundständigen Studiengänge des akademischen Jahres 2019 befragt werden, die ihren Abschluss zwischen dem 01.09.2018 und 31.08.2019 gemacht haben. Ebenso werden die Absolventinnen und Absolventen der berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge befragt, die ihren Abschluss zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.08.2019 gemacht haben. Die Befragung wird von Oktober 2020 bis Ende Februar 2021 geöffnet. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im April 2021 vorliegen. Die Absolvierendenbefragung wird vom Servicebereich Qualitätsmanagement der Hochschule durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat sich in ihrem Leitbild auf der Grundlage eines christlich-humanistischen Weltbildes zur optimalen Unterstützung aller Studierenden verpflichtet. Im Rahmen der kleinen Fachbereiche der Hochschule erfolgt dies vor allem in Form der Einzelfallberatung.

Das Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ ist laut Antragstellerin seit vielen Jahren gelebte Praxis an der EH Darmstadt. Entsprechend gibt es im Rahmen der Selbstverwaltung eine/-n Beauftragte/-n für die Belange von Menschen mit Behinderungen und für Chancengleichheit/ Frauenbeauftragte (jeweils mit 2 SWS freigestellt). Die Beauftragte für Chancengleichheit/ Frauenbeauftragte lädt zweimal im Semester zu einem Forum lehrender Frauen ein, in denen sowohl informiert wie geschlechtspolitisch relevante Themen diskutiert werden können. Beide Beauftragte unterstützen die Hochschule insgesamt und wirken bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik der Hochschule mit, u.a. bei Einstellungs- und Berufungsverfahren, aber auch bei der Planung und der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen und unterstützen den inhaltlichen Austausch an der Hochschule und mit anderen Beauftragten. An einem Leitbild für Barrierefreiheit wie an einem Gleichstellungskonzept wird aktuell gearbeitet“ (siehe Anlage 22).

Am Standort Darmstadt gibt es einen Eltern-Kind-Raum und einen Wickelraum. Die Betreuung des Raumes findet zwischenzeitlich u.a. durch das ASTA Referat Studieren mit Kind (StumiKi) statt. Dieses übernimmt auch die Organisation und Finanzierung des kostenfreien Mensaessen für Kinder sowie das Vorhalten kindgerechter Stühle.

Um die Situation an der Hochschule zu verbessern, wurde eine Senatskommission zum Thema familienfreundliche Hochschule unter Beteiligung aller Berufsgruppen und Fachbereiche sowie Studierender, vertreten durch das ASTA Referat „StumiKi“, eingesetzt.

Der Nachteilsausgleich ist in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dort heißt es: „Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein

ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/ dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einem verlängerten Zeitraum oder in einer anderen Form abzulegen“.

Laut Antragstellerin ist die Nachteilsausgleichsklausel bereits mehrfach erfolgreich angewendet worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt noch nicht über ein dezidiert ausgearbeitetes Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Allerdings hat sich die Hochschule in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2008 dazu verpflichtet, sich „jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen“ sowie die „Vielfältigkeit menschlicher Begabungen anzuerkennen und damit auch durch die Anerkennung von Differenzen zwischen Menschen sowie unterschiedlicher Formen, einen Beitrag zu leisten für Kirche und Gesellschaft“. Darüber hinaus ist im überarbeiteten Leitbild (2020) Folgendes festgelegt: „Angesichts der globalen und sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft und im Bildungsbereich gewinnt die in der Menschenwürde begründete Forderung nach Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit an Bedeutung. Die EHD hat sich zum Ziel gesetzt, allen Menschen Möglichkeiten der Bildung zu eröffnen. Anerkennungsregelungen und Nachteilsausgleiche sowie außerschulische Zugangsberechtigungen zur Hochschule (z.B. über zentrale Prüfungen für besonders befähigte Berufstätige) setzen Bildungsgerechtigkeit um.“

Laut Auskunft vor Ort und gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der EH Darmstadt bestellt das Präsidium die oder den Beauftragte/-n für Chancengleichheit bzw. eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten. Aktuell verfügt die Hochschule über eine Professorin, welche die Aufgaben einer Frauenbeauftragten übernommen hat und zudem für das Thema „Studieren mit Kind“ zuständig ist. Eine weitere Professorin steht den Studierenden als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie für Fragen zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung.

Der Nachteilsausgleich bzw. die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und oder chronischer Krankheit im Rahmen des Studiums ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung hochschulweit in allgemeiner Form geregelt. Diesen Studierenden wird gestattet, die Prüfungsleistungen entweder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Nach Auffassung der Gutachtenden hat die EH Darmstadt damit ausreichend Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz empfehlen die Gutachtenden der Hochschule perspektivisch ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Nach Auffassung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Perspektivisch sollte ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen erarbeitet werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Dokumentation

Gemäß dem Selbstbericht der Hochschule ist im Studiengang keine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung vorgesehen. Dieses Kriterium ist daher nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Dokumentation

Gemäß dem Selbstbericht der Hochschule ist im Studiengang keine Kooperation mit einer anderen hochschulischen Einrichtung vorgesehen. Dieses Kriterium ist daher nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne von § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019 in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden. Es liegen zwei Bestätigungen von Studierenden vor, die bei der Erstellung des Selbstberichtes einbezogen waren.
- Akkreditierungskommission hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Herr Prof. Dr. Michael Stricker, Fachhochschule Bielefeld
- Vertreterin der Hochschule: Frau Prof. Dr. Stefanie Scholz, Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fürth
- Vertreter der Berufspraxis: Herr Johannes Kessler, Diakonisches Werk Württemberg e.V., Stuttgart
- Vertreter der Studierenden: Herr Marvin Niewöhner, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	WS 2012/2013 bis WS 2019/2020 68 Studierende, 29 Absolvierende (Stand: 14.07.2020)
Notenverteilung	WS 2012/2013 bis WS 2019/2020 Sehr gut: bis 1,5: 3 Gut: 1,5 bis 2,5: 20 Befriedigend: 2,5 bis 3,5: 6 (Stand: 14.07.2020)
Durchschnittliche Studiendauer	7,2 Semester
Studierende nach Geschlecht	29 Männer (43 %), 39 Frauen (57 %) (Stand: 14.07.2020)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	13.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	11.04.2003 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 18.06.2007 bis 30.09.2012 AHPGS
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von 16.05.2013 bis 30.09.2019 AHPGS (Akkreditierungsrat 03.07.2019: Fristverlängerung von 2019 auf 2020)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident; Vizepräsident für Forschung und Internationales; Kanzler; Referent für Qualitätsmanagement); Fachbereichsleitung (Geschäftsführung wiss. Weiterbildung; Studiengangsleitung; Referent für Qualitätsmanagement und Studiengangkoordination); Programmverantwortliche und Lehrende (ehemalige Studiengangsleitung; Studiengangsleitung; Referent für Qualitätsmanagement und Studiengangkoordination und eine Lehrende); zwei Studierende und zwei Absolventinnen.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde	./.

besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)